

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 1983	Nummer 64
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7820	17. 5. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	1471
7820	18. 5. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtun- gen für Obst und Gemüse	1485

I.

7820

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 17. 5. 1983 – II B 3 – 2310.2 – 2908

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Anpassung der Vermarktung von Blumen und Zierpflanzen aus heimischer Erzeugung in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse und für den Ausbau, die Modernisierung und die Rationalisierung der Absatzeinrichtungen, um insbesondere die Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger und deren Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

- 2 Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Neu-, Aus- und Umbau von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen einschließlich
 - des Ankaufs der erforderlichen Grundstücke,
 - der Erstbeschaffung von technischen Einrichtungsgegenständen; bei der Aufstellung von EDV-Anlagen einschließlich Raumklimatisierung, Elektroinstallation und Erstprogrammierung der Erstbeschaffung von Transportfahrzeugen nicht unter 8 t zulässigem Gesamtgewicht.
 - 2.2 Ergänzungsbeschaffungen von technischen Einrichtungsgegenständen, soweit diese nachweislich der innerbetrieblichen Rationalisierung oder Modernisierung dienen, einschließlich notwendiger Umbaumaßnahmen.
 - 2.3 Maßnahmen, die nur zum Teil dem unter Nr. 1 genannten Zweck dienen, können nur anteilig gefördert werden.
 - 2.4 Nicht zuwendungsfähig sind:
 - 2.4.1 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener oder angekaufter Anlagen wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
 - 2.4.2 Wohnbauten und deren Zubehör,
 - 2.4.3 Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte, Einrichtungsgegenstände, auch für Aufenthalts- und Kundenwarterräume, Personen- und Personenkombiwagen, Vertriebsfahrzeuge,
 - 2.4.4 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Maklerprovisionen, Grunderwerbssteuer, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, Mehrwertsteuer, Rabatte und Skonti,
 - 2.4.5 Ersatzbeschaffungen.
 - 2.5 Erreichen die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben nicht die Mindestinvestitionssumme von 0,2 Mio DM bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 bzw. 0,1 Mio DM bei Maßnahmen nach Nr. 2.2, so kann das Vorhaben nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
 - 2.6 Überschreiten die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben die Höchstinvestitionssumme von 5 Mio DM bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 bzw. 2 Mio DM bei Maßnahmen nach Nr. 2.2, so kann das Vorhaben für den die Höchstinvestitionssumme überschreitenden Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht gefördert werden.
- 3 Zuwendungsempfänger

Träger von Blumengroßmärkten, Versteigerungen oder anderer erstaufnehmender Vermarktungseinrichtungen der Erzeuger und/oder des Handels, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

Einzelne Erzeuger und Einzelhandelsbetriebe sind nicht zuwendungsberechtigt.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

 - 4.1 sich das zu fördernde Vorhaben im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan für die Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen in Nordrhein-Westfalen einordnet,
 - 4.2 die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens sowie die Auslastung der geplanten Kapazitäten durch ein dem Antrag beizufügendes betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten natürlichen oder juristischen Person dargelegt wird,
 - 4.3 im Falle von Fusionen oder sonstigen Zusammenschlüssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben (die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen),
 - 4.4 sich der Antragsteller verpflichtet, mindestens 5 Jahre lang weiteren Interessenten die Nutzung der Vermarktungseinrichtung im Rahmen räumlicher oder technischer Möglichkeiten zu gestatten und
 - 4.5 das zu fördernde Vorhaben die Vermarktung überwiegend inländischer Erzeugnisse erwarten läßt.
 - 4.6 Förderungsfähige Vorhaben können sich in Bau- und Investitionsabschnitte gliedern, sie müssen jedoch in längstens 5 Jahren durchgeführt sein.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 5.1 **Zuwendungsart**
Projektförderung
 - 5.2 **Finanzierungsart**
Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen: von 5 bis 20 v. H. Bagatellgrenze: 10 000,- DM
 - 5.3 **Form der Zuwendung**
Zuschuß
 - 5.4 **Bemessungsgrundlage**
Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen folgende Kostengruppen der DIN 276 – Teil II – (Ausgabe April 1981) zugrunde zu legen:
 - 5.4.1 **Kostengruppe**
 1. Baugrundstück (mit Ausnahme der Kostengruppen 1.2.4, 1.2.5 und 1.3)
 3. Bauwerk (mit Ausnahme der Nr. 3.5.5)
 4. Gerät (mit Ausnahme der Nr. 4.2 bis 4.4)
 5. Außenanlagen (mit Ausnahme der Kostengruppe 5.5 bis 5.6)
 6. Zusätzliche Maßnahmen
 7. Baunebenkosten (mit Ausnahme der Nr. 7.4)
 - 5.4.2 Bei Vorhaben, die zusätzlich aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefond (EAGFL), Abteilung Ausrichtung gefördert werden, wird der Gesamtzuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Richtlinien und aus dem EAGFL zuwendungsfähig ist, auf 35% begrenzt.
- 6 Verfahren
 - 6.1 Antragsverfahren
 - 6.1.1 Der Antrag auf Bewilligung von Landesmitteln ist vom Antragsteller nach dem Muster der Anlage 1 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (s. Nr. 6.2) zu stellen. Anlage 1
 - 6.2 Bewilligungsverfahren
 - 6.2.1 Bewilligungsbehörden sind:
 - der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter für den Bereich der Absatzeinrichtungen der Erzeuger,
 - das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen für den Bereich des Handels.
 - 6.2.2 Zuständige staatliche Bauverwaltung im Sinne der Nr. 6.1 VV zu § 44 LHO ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, und zwar auch für Vorhaben, für die das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen Bewilligungsbehörde ist.
 - 6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen. Anlage 2
 - 6.3 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Anlage 3
 - 6.4 **Zu beachtende Vorschriften**
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7 Inkrafttreten
 - 7.1 Diese Richtlinien treten am 1. 6. 1983 in Kraft.
 - 7.2 Mein RdErl. v. 25. 5. 1981 (SMBL. NW. 7820) wird aufgehoben.

Anlage 1

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung

Betreff:

Förderung von Vermarktungseinrichtungen für: ☐ Obst/Gemüse¹⁾
☐ Blumen/Zierpflanzen

Bezug:

1. Antragsteller	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Vertretungsberechtigte:	
Auskunft erteilen:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	Konto-Nr.: Bankleitzahl:
	Bezeichnung des Kreditinstituts:
Landesplanerische Kennzeichnung:	Marktstrukturplan für des Landes Nordrhein-Westfalen
2. Maßnahme	
Bezeichnung zur Förderung werden angemeldet	
Durchführungszeitraum:	von/bis
3. Gesamtkosten	
Lt. beil. Kostenvoranschlag Kostengliederung DM ²⁾	
Beantragte Zuwendung/DM	

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

²⁾ netto ohne MWSt.

4. Finanzierungsplan			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	19.....	19.....	19..... und ff.
	in 1 000,— DM		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne Nr. 4.5) durch			
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)			
5. Beantragte Förderung			
Zuwendungsbereich	Zuschuß DM		v. H. der Gesamtkosten
1	2		3
Neu- und Ausbau von Vermark- tungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Einrichtungen für: ☐ Obst/Gemüse ¹⁾ ☐ Blumen/Zierpflanzen			
Summe			

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

6. Begründung

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen und Rentabilität der Maßnahme

Die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen, die betriebswirtschaftliche Rentabilität und die Kapazitätsauslastung der geplanten Investitionen sowie die wirtschaftliche Gesamtsituation unseres Unternehmens sind in dem als Anlage beigefügten Gutachten vom ausführlich dargelegt.

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragserteilung) zu werten,
- 8.2 er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und dies bei den Kostenangaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 8.3 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 8.4 er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionengesetz sind und versichert, daß ihm subventionserhebliche Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind.

9. Anlagen

- a) Gutachten über die betriebswirtschaftliche Rentabilität und die Kapazitätsauslastung der geplanten Maßnahmen,
- b) Bankbestätigung über die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen,
- c) Finanzierungsplan,
- d) Bau- und Raumprogramm (Aufstellung der benötigten Flächen- und Raumkapazitäten),
- e) vollständige Entwurfszeichnungen, Auszug aus der Flurkarte und Lageplan mit Einzeichnung der zur Bebauung und Befestigung vorgesehenen Flächen,
- f) Erläuterungsbericht des Architekten mit genauer Beschreibung der Baumaßnahmen und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes,
- g) Bericht über den Stand der erforderlichen Genehmigungen, Vorbescheid über die bauaufsichtliche Genehmigung,
- h) Gesamt-Kostengliederung,
Kostenberechnung des Architekten, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276 - Teil II - (Ausgabe April 1981),
- i) Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277,
- j) Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens und des Bauzeitplanes (Beginn und Fertigstellung),
- k) Firmenangebote mit Preisangaben über die zur Anschaffung vorgesehenen Maschinen und Geräte,
- l) baufachliche Stellungnahme der Bauberatungsstelle des Landesbeauftragten zur Bauplanung und zur Angemessenheit der veranschlagten Kosten.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschriften)

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

.....
(Ort/Datum)
 (Anschrift des
Zuwendungsempfängers)

Fernsprecher:

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr. Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;

hier: Förderung von Vermarktungseinrichtungen für¹⁾ ☐ Obst/Gemüse
☐ Blumen/Zierpflanzen

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anlg.** – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – AN Best – P – (Anlage 1) und
 – Berufliche Nebenbestimmungen – N Best – Bau – (Anlage 2)
 – Vordruck Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung:

Aufgrund Ihres vorgenannten Antrages bewillige ich Ihnen

für die Zeit von der Bekanntgabe dieses Bescheides bis zum

..... 19.....
(Bewilligungszeitraum)eine **Zuwendung** in Höhe von

..... DM

(in Worten DM)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und – wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden – ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind.)

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilsfinanzierung

in Höhe von v. Hd.

zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

in Höhe von DM

als Zuschuß gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf:

Ausgabeermächtigungen: DM

Verpflichtungsermächtigungen: DM

davon 19..... DM

19..... DM

19..... DM

¹⁾ nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

II.

Nebenbestimmungen

Die in den **Anlagen 1 u. 2** beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – AN Best – P – und die Baufachlichen Nebenbestimmungen – N Best-Bau – sind Bestandteile dieses Bescheides.

Ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt:

1. Die Ausgaben für die Baumaßnahmen sind im Belegverzeichnis des Verwendungsnachweises nach den Kostengruppen der DIN 276 – Teil II – (Ausgabe April 1981) zu gliedern; unter dieser Voraussetzung kann von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden. Auf die Einreichung der einzelnen Rechnungsbelege wird verzichtet. Diese sind jedoch mit den übrigen gemäß N Best-Bau (Anlage 2) zur Baurechnung gehörenden Unterlagen geordnet nach DIN 276 – Teil II – (Ausgabe April 1981) für die Abnahme durch die Bauberatungsstelle der Landwirtschaftskammer zur Prüfung bereitzuhalten und für eine evtl. spätere Prüfung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
2. Anträge auf Änderung der Bauplanung müssen hinreichend begründet und mit der Stellungnahme der zuständigen Bauberatungsstelle bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.
3. Geförderte Gebäude, bauliche Anlagen und Einrichtungsgegenstände hat der Zuwendungsempfänger dauernd in ausreichender Höhe gegen Feuer, Sturm und Wasserschäden zum gleitenden Neuwert zu versichern.
4. Bauten, Grundstücke und bauliche Anlagen sind für den geförderten Zweck 12 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe).
Bewegliche Sachen und technische Einrichtungen sind für den geförderten Zweck 5 Jahre zu nutzen.
- 4.1 Wird die zweckentsprechende Nutzung der geförderten Maßnahmen vor Ablauf der in Nr. 4 genannten Fristen aufgegeben, so vermindert sich der zurückzufordernde Betrag für jedes Jahr der zweckentsprechenden Nutzung
bei Gebäuden, bauliche Anlagen und Grundstücken um $8\frac{1}{3}\%$,
bei beweglichen Sachen und technischen Einrichtungen um 20%.
- 4.2 Eine Rückforderung entfällt bei beweglichen Sachen und technischen Einrichtungen im Falle der Außerbetriebnahme aufgrund von Verschleiß, Verlust oder innerbetrieblicher Rationalisierung. Das gilt auch, wenn bei einer Veräußerung vor Ablauf der in Nr. 4 Satz 2 genannten Frist der Veräußerungserlös für die Wiederbeschaffung gleichartiger Sachen und technischer Einrichtungen verwendet wird. Die restliche zuwendungsrechtliche Zweckbindungsfrist gilt in diesem Falle auch für die Ersatzbeschaffungen und erfaßt diese.
5. Übersteigt der Landes- und EAGFL-Zuschuß den Zuschußsatz von 35%, so ist der übersteigende Betrag auf die Landesförderung anzurechnen und der Zuschußempfänger zur Rückzahlung verpflichtet. Der diese Grenze übersteigende Zuschußbetrag ist nach Auszahlung des EAGFL-Zuschusses spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Wertstellung zurückzuzahlen.
6. Ich weise darauf hin, daß alle Angaben im Antragsverfahren, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

.....
Unterschrift

Zuwendungsempfänger

....., den
Ort/Datum

Telefon:

(An Bewilligungsbehörde)

☐ **Verwendungsnachweis** / ☐ **Zwischennachweis¹⁾**

Betr.: Förderung von Vermarktungseinrichtungen für ☐ Obst/Gemüse¹⁾
☐ Blumen/Zierpflanzen

Durch Zuwendungsbescheid(e) des

vom 19....., Az.: über DM

vom 19....., Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahmen
insgesamt bewilligt DM

Es wurden insgesamt ausgezahlt DM

I.

Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Bau- und/oder Beschaffungsmaßnahmen:

Beginn (Datum der ersten Auftragserteilung angeben), Verlauf und Abschluß der Maßnahmen; etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; Erfolg und Auswirkungen der Maßnahmen.

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

1. Einnahmen/Finanzierungsmittel

2. Ausgaben (Kostensummen der einzelnen Maßnahmen)

1) Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der **Kostengruppen – bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert**, bei anderen Maßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides – anzugeben.

2) Tatsächliche Netto-Kosten ohne MwSt. nach Abzug von Rabatten und Skonti.

3) Die Spalte „davon zuwendungsfähig“ ist nicht vom Antragsteller auszufüllen; sie wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt.

4) Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v. H. (vergl. Nr. 1.2 AN Best-P) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

II.

3. Beleg-Verzeichnis, bei Baumaßnahmen gegliedert nach Kostengruppen gemäß DIN 276

Ifd. Nr.	Beleg Nr.	Datum der Rechnung	Tag der Zahlung	Leistungspflichtiger/Empfänger sowie Grund der Zahlung/Art der Leistung	Netto-Ausgaben ohne MWSt	
					DM	Pf

III.

Ist-Ergebnis

	lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig DM	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DM
Ausgaben netto ohne MWSt (Nr. II. 2.)		
Einnahmen (Nr. II.1.)		
Mehrausgaben (+)/Minderausgaben (–)		DM

IV.

Bestätigung

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

....., den

Ort, Datum

.....

Rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers

Prüfungsvermerk der Bauberatungsstelle des Landesbeauftragten

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird deren Übereinstimmung mit den Angaben in diesem Verwendungsnachweis bestätigt.

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift des Bauberaters**Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum).....
(Unterschrift)

7820

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für Obst und Gemüse

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 18. 5. 1983 - II B 3 - 2310.1 - 2810

- 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Anpassung der Vermarktung von Obst und Gemüse aus heimischer Erzeugung in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse und für den Ausbau, die Modernisierung und die Rationalisierung der Absatzeinrichtungen, um insbesondere die Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger und deren Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- 2 **Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 Neu-, Aus- und Umbau von Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse und Verarbeitungsunternehmen zur Herstellung von Naßkonserven, Marmeladen, Tiefkühlkost und Fruchtsäften, einschließlich
 - des Ankaufs der erforderlichen Grundstücke,
 - der Erstbeschaffung von technischen Einrichtungsgegenständen; bei der Aufstellung von EDV-Anlagen einschließlich Raumklimatisierung, Elektroinstallation und Erstprogrammierung,
 - der Erstbeschaffung von Transportfahrzeugen, die überwiegend der Frischwarenerfassung dienen.
 - 2.2 Ergänzungsbeschaffungen von technischen Einrichtungsgegenständen, soweit diese nachweislich der innerbetrieblichen Rationalisierung oder Modernisierung dienen, einschließlich notwendiger Umbaumaßnahmen.
 - 2.3 Maßnahmen, die nur zum Teil dem unter Nr. 1 genannten Zweck dienen, können nur anteilig gefördert werden.
 - 2.4 Nicht zuwendungsfähig sind:
 - 2.4.1 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener oder angekaufter Anlagen wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
 - 2.4.2 Wohnbauten und deren Zubehör,
 - 2.4.3 Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte, Einrichtungsgegenstände, auch für Aufenthalts- und Kundenwarterräume, Personen- und Personenkombiwagen, Vertriebsfahrzeuge,
 - 2.4.4 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Maklerprovisionen, Grunderwerbssteuer nach Nr. 2.1 bzw. 0,1 Mio DM bei Maßnahmen nach Nr. 2.2, so kann das Vorhaben nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
 - 2.4.5 Ersatzbeschaffungen.
 - 2.5 Erreichen die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben nicht die Mindestinvestitionssumme von 0,2 Mio DM bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 bzw. 0,1 Mio DM bei Maßnahmen nach Nr. 2.2, so kann das Vorhaben nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
 - 2.6 Überschreiten die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben die Höchstinvestitionssumme von 8 Mio DM bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 bzw. 3 Mio DM bei Maßnahmen nach Nr. 2.2, so kann das Vorhaben für den die Höchstinvestitionssumme überschreitenden Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht gefördert werden.
- 3 **Zuwendungsempfänger**
Träger gemeinschaftlicher Absatzeinrichtungen der Erzeuger sowie von Handels-, Be- und Verarbeitungsunternehmen als Abnehmer von einheimischem frischen Obst und Gemüse, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.
Einzelne Erzeuger und Einzelhandelsbetriebe sind nicht zuwendungsberechtigt.
- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn
 - 4.1 sich das zu fördernde Vorhaben im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan für die Förderung von Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für Obst und Gemüse in Nordrhein-Westfalen einordnet,
 - 4.2 die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens sowie die Auslastung der geplanten Kapazitäten durch ein dem Antrag beizufügendes betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten natürlichen oder juristischen Person dargelegt wird,
 - 4.3 im Falle von Fusionen oder sonstigen Zusammenschlüssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben (die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen),
 - 4.4 mindestens 5 Jahre lang wenigstens 40% der Aufnahmekapazität an Obst und Gemüse durch Lieferverträge mit einheimischen Erzeugern gebunden werden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Satzungs- oder statutenmäßige Verpflichtungen der Erzeuger stehen den Lieferverträgen gleich.
 - 4.5 Förderungsfähige Vorhaben können sich in Bau- und Investitionsabschnitte gliedern, sie müssen jedoch in längstens 5 Jahren durchgeführt sein.
- 5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
 - 5.1 **Zuwendungsart**
Projektförderung
 - 5.2 **Finanzierungsart**
Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen: von 5 bis 20 v. H. Bagatellgrenze: 10 000,- DM
 - 5.3 **Form der Zuwendung**
Zuschuß
 - 5.4 **Bemessungsgrundlage**
Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen folgende Kostengruppen der DIN 276 - Teil II - (Ausgabe April 1981) zugrunde zu legen:
 - 5.4.1 **Kostengruppe**
 1. Baugrundstück (mit Ausnahme der Kostengruppen 1.2.4, 1.2.5 und 1.3)
 3. Bauwerk (mit Ausnahme der Nr. 3.5.5)
 4. Gerät (mit Ausnahme der Nr. 4.2 bis 4.4)
 5. Außenanlagen (mit Ausnahme der Kostengruppe 5.5 bis 5.6)
 6. Zusätzliche Maßnahmen
 7. Baunebenkosten (mit Ausnahme der Nr. 7.4)
 - 5.4.2 Die Zuschüsse für Vorhaben aus dem Bereich der Marmeladen-, Tiefkühl- und Fruchtsaftindustrie, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 gestellt werden muß, werden auf bis zu 10% begrenzt.
 - 5.4.3 Bei Vorhaben, die zusätzlich aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefond (EAGFL), Abteilung Ausrichtung gefördert werden, wird der Gesamtzuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Richtlinien und aus dem EAGFL zuwendungsfähig ist, auf 35% begrenzt.

6 Verfahren**6.1 Antragsverfahren**

6.1.1 Der Antrag auf Bewilligung von Landesmitteln ist vom Antragsteller nach dem Muster der Anlage 1 meines Runderlasses vom 17. 5. 1983 (SMBL. NW. 7820) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (s. Nr. 6.2) zu stellen.

6.2 Bewilligungsverfahren**6.2.1 Bewilligungsbehörden sind**

der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter für den Bereich der Absatzeinrichtungen der Erzeuger,
das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen für den Bereich des Handels und der Verarbeitungsindustrie.

6.2.2 Zuständige staatliche Bauverwaltung im Sinne der Nr. 6.1 VV zu § 44 LHO ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, und zwar auch für Vorhaben, für die das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen Bewilligungsbehörde ist.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 meines RdErl. v. 17. 5. 1983 (SMBL. NW. 7820) zu erteilen.

6.3 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 meines RdErl. v. 17. 5. 1983 (SMBL. NW. 7820) zu führen.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

7.1 Diese Richtlinien treten am 1. 6. 1983 in Kraft.

7.2 Mein RdErl. v. 25. 5. 1981 (SMBL. NW. 7820) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1983 S. 1485.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X